

Statuten des Musikvereins Unterschächen

I NAME UND SITZ

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Musikverein Unterschächen“ (MVU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Unterschächen.

Der MVU ist politisch und konfessionell unabhängig.

II ZWECK

Artikel 2 Zweck

Der MVU bezweckt insbesondere in den Gemeinden Unterschächen und Spiringen die Förderung der Blasmusik im Allgemeinen, die Pflege der Kameradschaft und die Bereicherung des kulturellen Lebens.

Den Zweck will der MVU besonders durch die Probenarbeit und durch das Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Anlässen erreichen.

III MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Kategorien

Der MVU besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder und Gönner
- Ehrenmitglieder

Artikel 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer die vom Vorstand festgelegten Anforderungen erfüllt und an der Generalversammlung (GV) in den MVU aufgenommen wird, im Verein ein Instrument spielt oder als Fähnrich/Vizefähnrich tätig ist.

Der Eintrittszeitpunkt wird von der GV festgelegt. Aktivmitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitwirkung und sind verpflichtet, an allen Proben, Auftritten und Versammlungen teilzunehmen.

Ein Mitglied, das an Proben und Auftritten mehrmals unentschuldigt fehlt, die Vereinsinteressen grob verletzt oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird an der GV zur Kenntnis gebracht.

Artikel 5 Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglieder oder Gönner sind, wer den Verein durch einen Beitrag finanziell unterstützt.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein oder dessen Zweck in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die stimmberechtigten Teilnehmer an der Generalversammlung.

Nach 15-jähriger Aktivtätigkeit im Verein wird durch die Generalversammlung Aktivmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Natürliche und juristische Personen, die den Verein einmalig oder während Jahren finanziell unterstützt haben, können sobald sie die von der GV beschlossene Beitragshöhe erreicht haben, durch die GV zu Ehrenmitgliedern (Gönnerehrenmitglied) ernannt werden.

IV ORGANISATION

Artikel 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Aktivmitgliederversammlung
- C Vorstand
- D Musikkommission
- E Kontrollstelle

A Generalversammlung

Artikel 8 Einberufung

Die ordentliche GV des MVU findet jährlich, in der Regel im Monat Januar, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder gemäss Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 6. Abs. 1 einberufen werden.

Der Antrag auf die Durchführung einer ausserordentlichen GV ist schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat dem Antrag innerhalb von 30 Tagen Folge zu leisten.

Artikel 9 Einladung, Stimmberechtigung und Anträge

Zur GV sind sämtliche Aktivmitglieder sowie alle Ehrenmitglieder nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 schriftlich einzuladen. Der Besuch der GV ist für alle Aktivmitglieder Ehrensache.

Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder nach Artikel 6 Abs. 1 und 2.

Die Einladung zur GV hat spätestens 20 Tage vor dem Termin für die GV schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge zuhanden der GV sind spätestens zehn Tage vor der GV schriftlich beim Vereinspräsidenten einzureichen. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Kann die GV wegen ungenügender Beteiligung nicht durchgeführt werden, so ist innert 20 Tagen eine zweite GV einzuberufen, an der dann die anwesenden stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder beschlussfähig sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Stimmabgabe beschliesst.

Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das absolute Mehr. Wird dieses im ersten Durchgang nicht erreicht, entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 11 Aufgaben

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Beschlussfassung über Traktandenliste
- Protokoll der GV des Vorjahres
- Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Dirigenten
 - des Materialverwalters
- Finanzen
 - Jahresrechnung
 - Budget
 - Bericht der Kontrollstelle
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Festsetzung der Beitragshöhe für Gönner Ehrenmitglieder
 - Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahlen
 - Vorstand
 - Dirigent
 - Vizedirigent
 - Musikkommission
 - Kontrollstelle
 - Fähnrich
 - Vizefährich
- Ehrungen
- Anträge
 - des Vorstandes
 - der stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder
- Diverses

Artikel 12 Wahlen

An der GV der ungeraden Jahre werden folgende Wahlen vorgenommen:

- Präsident (zwei Jahre)
- Sekretär (zwei Jahre)
- Materialverwalter (zwei Jahre)
- Kontrollstelle (zwei Jahre)
- Fähnrich (zwei Jahre)
- Dirigent (zwei Jahre)
- Spezialkommissionen (ein Jahr)

An der GV der geraden Jahre werden folgende Wahlen vorgenommen:

- Vizepräsident (zwei Jahre)
- Kassier (zwei Jahre)
- weitere Vorstandsmitglieder (zwei Jahre)
- Vizefahnrich (zwei Jahre)
- Präsident und Mitglieder der Musikkommission (zwei Jahre)
- Vizedirigent (zwei Jahre)
- Spezialkommissionen (ein Jahr)

B Aktivmitgliederversammlung

Artikel 13 Einberufung

Aktivmitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Aktivmitglieder haben einen Antrag auf Durchführung einer Aktivmitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat dem Antrag innerhalb eines Monats Folge zu leisten.

Artikel 14 Einladung, Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Modalitäten

Der Vorstand hat die Aktivmitglieder spätestens zehn Tage vor der Aktivmitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.

Eine Aktivmitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Kann die Aktivmitgliederversammlung wegen ungenügender Beteiligung nicht stattfinden, so ist innert 20 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, an der dann die anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Stimmabgabe beschliesst.

Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das absolute Mehr. Wird dieses im ersten Durchgang nicht erreicht, entscheidet das relative Mehr.

Artikel 15 Aufgaben

Die Aktivmitgliederversammlung beschliesst unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen über sämtliche vereinsinternen Angelegenheiten. Es sind dies insbesondere:

- Jahresprogramm
- Anschaffungen in der Höhe von maximal 1000 Franken
- Kommissionen

- Teilnahme an Musikfesten und anderen Anlässen

Von jeder Aktivmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

C Vorstand

Artikel 16 Zusammensetzung, Aufgaben, Finanzkompetenzen

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es sind dies: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Materialverwalter.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte im Sinn und Geist dieser Statuten.

Die jährliche Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der GV festgesetzt. Falls die vorgesehenen Ausgaben die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten, stellt der Vorstand der GV einen entsprechenden Antrag.

Artikel 17 Präsident

Der Präsident überwacht das Vereinsleben und vertritt den Verein nach aussen. Er führt mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier rechtsgültige Unterschrift kollektiv zu zweien.

Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen, besorgt die laufenden Geschäfte und erstellt den Jahresbericht.

Artikel 18 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Es können ihm vom Vorstand weitere Aufgaben zugeteilt werden.

Artikel 19 Sekretär

Der Sekretär erledigt die Korrespondenzen, protokolliert die Sitzungen des Vorstandes und erstellt die Protokolle der General- und Aktivmitgliederversammlungen.

Er erlässt in Absprache mit dem Präsidenten die Einladungen für die Versammlungen.

Er erstellt in Absprache mit dem Dirigenten den Probenplan und allfällige Ablaufpläne für Auftritte.

Er führt das Verzeichnis der Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Artikel 20 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und hat zuhanden der Kontrollstelle abschlussbereite Bücher zu führen.

Er unterbreitet der GV jährlich die Jahresrechnung zur Genehmigung. Für die ihm anvertrauten Gelder ist er persönlich haftbar. Dem Präsidenten bleibt es vorbehalten, die Rechnungen vor der Bezahlung zur Einsicht und zum Visum zu verlangen.

Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Musikkommission ein Budget und legt dieses der GV zur Genehmigung vor.

Er ist zusammen mit dem Materialverwalter dafür besorgt, dass das Vereinsmaterial (Fahne, Uniformen, Instrumente usw.) genügend versichert ist.

Artikel 21 Materialverwalter

Der Materialverwalter hat die Aufsicht über das Vereinsmaterialien (Fahne, Uniformen, Instrumente usw.).

Er führt ein Inventarverzeichnis, das der GV jährlich vorzulegen ist.

Er darf Vereinsmaterial nur im Einverständnis mit dem Vorstand abgeben.

Für alles abgegebene Material, insbesondere für Instrumente und Bekleidungsstücke, hat der Empfänger einen Empfangsschein zu unterzeichnen.

Artikel 22 Zusätzliche Mitglieder

Zusätzliche Vorstandsmitglieder übernehmen jene Aufgaben, die ihnen vom Vorstand oder von der GV zugewiesen werden.

D Musikkommission

Artikel 23 Zusammensetzung

Die Musikkommission besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Dirigent gehört von Amtes wegen der Musikkommission. Er ist als Präsident nicht wählbar.

Der Präsident wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Musikkommission selber.

Artikel 24 Aufgaben

Die Musikkommission hat folgende Aufgaben:

- Zusammenstellung der Konzertprogramme
- Anschaffung von Notenmaterial, im Einverständnis mit dem Vorstand
- Archivierung und Inventarisierung des Notenmaterials
- Zuteilung oder Versetzung von Mitgliedern zu den Registern und Stimmen
- Antragstellung über anzuschaffende Instrumente und Musikalien
- Verpflichtung von allfälligen Gastdirigenten oder Aushilfen
- Führen der Suisa-Liste
- Teilnahme an den Vorstandssitzungen (mindestens ein Mitglied)

Artikel 25 Präsident

Der Präsident der Musikkommission lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er sorgt dafür, dass zuhanden der Kommissionsmitglieder und des Vorstandes ein Protokoll erstellt wird.

Artikel 26 Mitglieder

Die Mitglieder der Musikkommission erfüllen jene Aufgaben, die ihnen vom Präsidenten oder der Musikkommission zugewiesen werden.

Artikel 27 Dirigent

Der Dirigent hat die musikalische Leitung des Vereins. Er wird an der GV mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

Pflichten, Rechte und Entschädigung des Dirigenten werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Er hat bei General- und Aktivmitgliederversammlungen nur dann ein Stimmrecht, wenn er Aktivmitglied gemäss Artikel 4 Abs. 1 ist.

Der Dirigent kann zu Vorstandssitzungen und Versammlungen eingeladen werden. Er verfasst zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht.

Artikel 28 Vizedirigent

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten bei dessen Verhinderung oder übernimmt in besonderen Fällen die musikalische Leitung des MVU. Er ist in der Regel Aktivmitglied.

Der Vizedirigent kann auch zur Leitung von Spezialproben beigezogen werden.

Die Aufgaben und die Entschädigung des Vizedirigenten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

E Kontrollstelle

Artikel 29 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor.

Die Revisoren werden von der GV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren können aus den Reihen aller Mitgliederkategorien gewählt werden.

Artikel 30 Pflichten und Rechte

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht

Die Revisoren können ohne Voranmeldung Revisionen vornehmen.

Artikel 31 Ausserordentliche Revision

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Revisionen vornehmen zu lassen oder einen Treuhänder damit zu beauftragen, sofern er dies als nötig erachtet.

V FINANZIELLES

Artikel 32 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktivmitglieder
- Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
- Beiträgen von Sponsoren und Gönnern
- Subventionen
- Einnahmen aus Engagements, Anlässen und Sammlungen
- Spenden und Zuwendungen
- Vermögenserträge

Artikel 33 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

VI VERSCHIEDENES

Artikel 34 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 35 Eigentum

Instrumente, Uniformen, Notenmaterial und weiteres Vereinsmaterial wie Notenständer oder Spezialmobilien sind Eigentum des Vereins.

Das Vereinsmaterial ist in geeigneten Lokalitäten aufzubewahren und genügend zu versichern.

Artikel 36 Fähnrich und Vizefahnrich

Der Fähnrich ist für die Vereinsfahne samt Zubehör verantwortlich. Er kann vom Vorstand bei Bedarf zur Teilnahme an Konzerten oder an speziellen Anlässen aufgeboten werden.

Der Vizefahnrich übernimmt bei Verhinderung des Fähnrichs dessen Stellvertretung.

Artikel 37 Proben und Auftritte

Gesamtproben finden mindestens einmal wöchentlich statt. Die Musikkommission kann Spezialproben anordnen.

Der möglichst lückenlose Besuch der Proben und Auftritte ist für Aktivmitglieder Ehrensache. Entschuldigungen sind an den Dirigenten, an den Präsidenten oder an die jeweiligen Stellvertreter zu richten.

Artikel 38 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied erhält vom Verein ein Instrument und eine Uniform. Vor der Rückgabe sind das Instrument und die Uniform auf Kosten des Mitgliedes vorschriftsgemäss zu reinigen.

Instrumente und Uniformen dürfen ohne spezielle Erlaubnis des Vorstandes nicht zu zweckfremden Anlässen benützt werden. Für plötzliche, unfallmässige Beschädigungen des Instruments und für fehlendes Material haftet das Mitglied. Verschleiss- und Abnutzungsschäden gehen zu Lasten des Vereins.

Artikel 39 Totenehrung

Beim Ableben von Vereinsmitgliedern gilt folgende Regelung, sofern die Beisetzung im Kanton Uri erfolgt:

- Beim Ableben eines Aktivmitglieds oder eines Ehrenmitglieds für besondere Verdienste ehrt der Verein den Verstorbenen nach Rücksprache oder auf Wunsch der Angehörigen mit dem musikalischen Geleit.
- Stirbt eine Person, die nicht mehr aktiv im Verein mitwirkt, aber als Ehrenmitglied für 15 Jahre Aktivmitgliedschaft ausgezeichnet worden ist, so ehrt der Verein den Verstorbenen mit dem Fahngeleit.
- Stirbt ein Ehrenmitglied für grosszügige finanzielle Unterstützung (Gönnerehrenmitglied), so ehrt der Verein den Verstorbenen mit dem Fahngeleit.

In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 40 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Solange der MVU acht Mitglieder zählt, kann er jedoch nicht aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des MVU werden die vorhandenen Instrumente, Uniformen, Noten und Zubehöre sowie das verfügbare Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Unterschächen zur Verwaltung übergeben.

Wird wieder ein Musikverein mit der gleichen Zweckbestimmung gegründet, kann der Gemeinderat die verwalteten Materialien und das verfügbare Vereinsvermögen diesem Verein auf ein entsprechendes Gesuch hin zur Nutzung überlassen. Der neue Verein hat bei einer allfälligen Auflösung die genutzten Güter sowie das verfügbare Vereinsvermögen wieder der Einwohnergemeinde zu überlassen.

Artikel 41 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Januar 2009 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 13. Januar 1978.

6465 Unterschächen, 17. Januar 2009

Musikverein Unterschächen

Alois Mattli
Präsident

Tamara Gisler
Sekretärin